



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.06.2021

Weitere Hinweise auf Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche

Die sieben katholischen Bistümer in Bayern erhielten laut deutscher Presseagentur dpa seit der Veröffentlichung der Missbrauchsstudie (vgl. Drs. 18/9383) mindestens 205 Hinweise auf weitere Fälle sexuellen Missbrauchs (Passauer Neue Presse vom 21.06.2021).

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Inwiefern haben die bayerischen Bistümer die Staatsanwaltschaften über diese Hinweise informiert (bitte nach Bistümern aufgliedern und jeweiligen Zeitpunkt mit angeben)? 2
- 1.2 In wie vielen Fällen handelt es sich bei den Hinweisen um keine strafrechtlich relevanten Handlungen (bitte nach Bistümern aufgliedern)? 2
- 1.3 Wer entscheidet darüber, ob es sich bei den Hinweisen, die bei den Bistümern eingegangen sind, um strafrechtlich relevante Taten handelt? 2

- 2.1 Wurden die Staatsanwaltschaften über alle bei den Bistümern eingegangenen Hinweise informiert? 2
- 2.2 Wenn ja, in welcher Form wurden die Staatsanwaltschaften über alle Hinweise informiert? 2

- 3.1 In wie vielen Fällen wurden Vorermittlungen aufgenommen (bitte nach Bistümern oder, falls dies nicht möglich ist, nach Staatsanwaltschaften aufgliedern)? 2
- 3.2 In wie vielen Fällen wurden bereits Ermittlungen aufgenommen (bitte nach Bistümern oder Staatsanwaltschaften aufgliedern)? 2
- 3.3 Zu welchen Ergebnissen führten die Vorermittlungen oder Ermittlungen bereits (Einstellung, Anklage, Verurteilung oder Ähnliches; bitte nach Bistümern oder Staatsanwaltschaften aufgliedern)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 19.07.2021

- 1.1 Inwiefern haben die bayerischen Bistümer die Staatsanwaltschaften über diese Hinweise informiert (bitte nach Bistümern aufgliedern und jeweiligen Zeitpunkt mit angeben)?**
- 1.2 In wie vielen Fällen handelt es sich bei den Hinweisen um keine strafrechtlich relevanten Handlungen (bitte nach Bistümern aufgliedern)?**

Die angefragten Daten lassen sich weder der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften entnehmen. Denn diesen Statistiken liegen bundeseinheitliche Tabellenprogramme zugrunde, welche die Tatmodalität „Kindesmissbrauch durch Kirchenangehörige“ nicht erfassen. Das Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, ermöglicht ebenfalls keine Suche nach diesem Merkmal. Eine händische Aktenauswertung würde in Anbetracht der hohen Zahl der bayernweit zu sichtenden Verfahren ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Dem Staatsministerium der Justiz liegt jedoch ein Bericht vor betreffend Fälle des sexuellen Missbrauchs, welche die im Auftrag der Erzdiözese München-Freising handelnde Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl der Staatsanwaltschaft München I zur strafrechtlichen Prüfung vorlegte. Insoweit handelt es sich um Fälle, die nicht Eingang in die MHG-Studie gefunden haben, da diese nur Missbrauchshandlungen von Priestern und Diakonen zum Gegenstand hatte. Die Auswertung des von der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl vorgelegten umfangreichen Datenmaterials dauert noch an. Nach bisherigem Auswertungsstand (Stand: Mai 2021) ergaben sich insgesamt 144 Fälle; in 80 dieser Fälle wurde mangels konkreter Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von der Einleitung eines (Vor-)Ermittlungsverfahrens abgesehen. Hinsichtlich der übrigen Fälle wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

- 1.3 Wer entscheidet darüber, ob es sich bei den Hinweisen, die bei den Bistümern eingegangen sind, um strafrechtlich relevante Taten handelt?**
- 2.1 Wurden die Staatsanwaltschaften über alle bei den Bistümern eingegangenen Hinweise informiert?**
- 2.2 Wenn ja, in welcher Form wurden die Staatsanwaltschaften über alle Hinweise informiert?**

Soweit die Fragen interne Vorgänge der Bistümer betreffen, kann hierzu seitens der Staatsregierung nicht Stellung genommen werden. Die Staatsanwaltschaften prüfen die strafrechtliche Relevanz sämtlicher bei ihnen eingehender Hinweise.

- 3.1 In wie vielen Fällen wurden Vorermittlungen aufgenommen (bitte nach Bistümern oder, falls dies nicht möglich ist, nach Staatsanwaltschaften aufgliedern)?**
- 3.2 In wie vielen Fällen wurden bereits Ermittlungen aufgenommen (bitte nach Bistümern oder Staatsanwaltschaften aufgliedern)?**
- 3.3 Zu welchen Ergebnissen führten die Vorermittlungen oder Ermittlungen bereits (Einstellung, Anklage, Verurteilung oder Ähnliches; bitte nach Bistümern oder Staatsanwaltschaften aufgliedern)?**

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 und 1.2 wird Bezug genommen. Zu den dort genannten, der Staatsanwaltschaft München I vorgelegten Fällen ist weiter mitzuteilen: 24 dieser Fälle waren der Staatsanwaltschaft bereits bekannt und im Rahmen früherer Ermittlungsverfahren bearbeitet worden. In 21 Fällen ist Verfolgungsverjährung eingetreten. In zwei

weiteren Fällen sind die Beschuldigten verstorben. In 11 Fällen wurde ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, aufgrund dessen Ergebnisses jedoch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. In weiteren sechs Fällen wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Fünf dieser Ermittlungsverfahren wurden zwischenzeitlich eingestellt; lediglich in einem Fall dauern die Ermittlungen noch an.